

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 21

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Oberstdivisionär der 5. Armeedivision, Oberst Rothpletz, berechnet in dem 1. Kapitel seines Werkes „die Führung der Armeedivision“ die Zeit für die Mobilmachung seiner Division auf 7—8 Tage.

Man wird mit der Anschauung nicht fehlgreifen, daß die Basis der Berechnungen dieses hohen Offiziers den an maßgebender Stelle bestehenden Ansichten und Absichten entspricht; doch sind wohl nicht alle Divisionen ebenso gut vorbereitet und stützt wie die 5., und dürfte deshalb die Annahme nicht unrichtig sein, daß die Divisionen im Ganzen am 9. Mobilmachungstage transportfähig bezw. operationsbereit sind und nunmehr die Konzentration hinter der bedrohten Grenze beginnen kann.

Konzentration.

Für eine solche dürfte wohl die Eisenbahnabtheilung des Generalstabes im Frieden die notwendigen Vorbereitungen treffen.

Im Kriege übernimmt ein unter dem direkten Befehl des Oberbefehlshabers stehender Oberbetriebschef die einheitliche Leitung sämtlicher schweizerischen Eisenbahnen und verfügt ausschließlich über alles Material und Personal der verschiedenen Linien zum Zwecke des Kriegsbetriebs — eine Maßregel, die jedenfalls für eine rasche und geordnete Durchführung der Konzentration von nicht zu unterschätzendem Werth ist.

Wenn im Jahre 1870 fünf schweizerische Divisionen in 3 Tagen organisiert und an die ihnen angewiesenen ersten Standpunkte vorgehoben waren, so ist dabei zu bemerken, daß eine partielle Mobilmachung wegen der Möglichkeit gegenseitiger Ausbülfen zc. immer rascher auszuführen ist als eine allgemeine; daß übrigens die in Rede stehenden 5 Divisionen auch nicht vollständig kriegsbereit gewesen sein mögen, da nach Angabe des damaligen schweizerischen Generalstabchefs das Personal des großen Stabes noch nicht vollständig, die Organisation der Divisionsparke noch nicht vollständig, die Ausrüstung einzelner Korps endlich mit Munition zc. noch ungenügend war.

Es ist nach dem Gesagten kein Zweifel, daß die Militärorganisation vom 13. November 1874 bestrebt und geeignet ist, die Kriegstüchtigkeit des eidgenössischen Militärheeres — gegenüber von früher — entschieden zu erhöhen, daß ihr dies in einiger Beziehung auch schon gelungen ist; dennoch dürfte dasselbe dem stehenden Heere eines seiner mächtigen Nachbarn im freien Felde nicht Stand zu halten vermögen; eine Offensivbewegung über die Landesgrenze hinaus erscheint ausgeschlossen, dagegen ist seine Defensivkraft nicht zu unterschätzen.

Das Land ist Dank der günstigen Beschaffenheit der Grenze und der Terratenkonfiguration nur durch verhältnißmäßig wenige, leicht verteidigbare Defileen zu betreten.

Diese werden schon 2—3 Tage nach einer etwaigen Kriegserklärung von den nächstgelegenen Bataillonen besetzt sein können, welche diese Schlüsselplätze ihrer Heimat — eingedenk der Heldenthaten ihrer Väter — so lange halten werden, bis sich stärkere Kräfte dahinter versammelt haben.

Gelingt es der Schweiz, ihre Eingangsthore durch Sperrforts zu besetzen und diese mit guten Positionsgeschützen zu armiren, dann wird der Defensivkraft des eidgenössischen Bundesheeres ein solcher Kräftezuschuß zugeführt, daß sie wohl im Stande ist, ihre Neutralität und Selbstständigkeit event. mit bewaffneter Hand auf's Kräftigste zu verteidigen und den eine Neutralitätsverletzung etwa beabsichtigenden Nachbarn zu nöthigen, behufs Bezwingung des ihm schweizerischerseits entgegentretenden Widerstandes sehr viel Zeit und eine so starke Truppenmacht zu verwenden, wie er sie wohl schwerlich auf dem entscheidenden Kriegstheater der feindlichen Armee gegenüber wird entbehren können. v. B.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Der Militär-Maria-Theresien-Orden.*) Am 13. Jänner ist in Folge der Berufung des

*) Wir haben kürzlich den Maria-Theresien-Orden die schönste militärische Auszeichnung genannt. Es dürfte die Leser interessieren, über dieselbe Einiges zu erfahren. Zu diesem Zwecke erlauben wir uns, einen kürzlich erschienenen Artikel der „Wobette“ zu reproduzieren.

Kaisers das Capitel des Militär-Maria-Theresien-Ordens zusammengetreten, um die Gesuche jener Ordensbewerber zu prüfen, welche sich während der Occupations Campaigne den Anspruch auf diese höchste militärische Auszeichnung erworben zu haben glauben. In diesem Augenblicke dürfte es nicht uninteressant sein, an der Hand der Statuten jene Momente hervorzuheben, welche einerseits auf die Verleihung dieses Ordens von entscheidendem Einfluß sind und andererseits die hohe Bedeutung dieser Auszeichnung erkennen lassen.

Der Militär-Maria-Theresien-Orden wurde von der Kaiserin Maria Theresia für Officiere aller Grade und ohne Rücksicht auf Religion und Rang zur Erinnerung an den glorreichen Sieg bei Kolln am 18. Juni 1757 gegründet. Die Statuten dieses Ordens ertheilten am 12. December 1758 die kaiserliche Sanction und traten mit diesem Tage in Wirksamkeit. Im Jahre 1810 erließ Kaiser Franz I. sogenannte erläuternde Bestimmungen zu den Statuten. Diese Bestimmungen wurden jedoch durch kaiserliche Verordnung vom 21. October 1878 wieder außer Kraft und an deren Stelle modificirte Normen gesetzt. Diese Normen haben die Bestimmung, die Ordensstatuten mit den in den letzten Jahrzehnten gemachten Erfahrungen und den in neuester Zeit für alle Theile der Wehrkraft erlassenen Reglements in Einklang zu bringen.

Die Verleihung des Militär-Maria-Theresien-Ordens setzt eine außergewöhnliche heldische militärische, durch Zeugen bekräftigte That voraus. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des zur Prüfung des Gesuches einberufenen Capitels, durch den Großmeister des Ordens, das heißt den Monarchen selbst. Jedermann, der den Militär-Maria-Theresien-Orden erhält, tritt damit auch in den erblichen Ritterstand. Auf sein Ansuchen wird dem Ritter außerdem taxfrei der erbliche Freiherrntitel bewilligt. Ueberdies ist eine gewisse Zahl Ordensmitglieder mit Jahrespensionen dotirt, welche nach den jüngst erlassenen kaiserlichen Bestimmungen wie folgt bemessen sind: Für die Classe der Großkreuze sechs Pensionen zu je 3000 fl.; für die Classe der Commandeurs sechzehn Pensionen zu je 1500 fl.; für die erste Abtheilung der Ritter hundert Pensionen zu je 800 fl. und für die zweite Abtheilung der Ritter fünfzig Pensionen zu je 600 fl.

Die Zahl der Pensionäre hat jedoch keine Rückwirkung auf die Verleihung des Ordens selbst, da nach den Statuten die Zahl der Ordensmitglieder unbeschränkt ist. Sind keine Pensionärstellen frei, so haben die Ordensglieder aller Classen den Zeitpunkt abzuwarten, in welchem sie bei sich ergebenden Erblegungen in ihre classenmäßige Pension ein- oder vorrücken können. Nach erfolgtem Ableben eines verheiratheten Ordensmitgliedes erhält dessen Wittwe eine lebenslängliche Pension, welche der Hälfte der Pension des Verstorbenen gleichkommt.

Bezüglich der That, welche den Anspruch auf Verleihung des Ordens nach sich ziehen soll, besagen die Statuten vom 12. December 1758: „daß alle diejenigen Thaten, welche ohne Veranwortung hätten unterlassen werden können, aber dennoch unternommen wurden, des Ordens würdig sind; zum Beispiel wenn ein Officier ohne besonderen Befehl einen Angriff wagt und nicht nur mit gesetztem Gemüthe alle Veranstaltungen machet, sondern dabei auch eine persönliche Heldhaftigkeit bezeigt; wenn er durch seinen Vorgang die unterhabende Mannschaft aneifert, eine Schanze, Batterie oder sonst einen besetzten Ort übersteiget; wenn er eine Oeffnung zwischen den feindlichen Truppen wahrnimmt und sich dieses Vortheiles ohne Erwartung der Ordre zum Besten unseres Dienstes bedient“ u. s. w.

Um diesen Punkt der Ordensstatuten, welcher leicht zu Mißverständnissen führen und eine Verletzung des Gehorsams nach sich ziehen könnte, mit den reglementarischen Vorschriften in Einklang zu bringen, wurde, wie der „N. F. B.“ mitgetheilt wird, in den am 21. October 1878 vom Kaiser erlassenen modificirten Bestimmungen der Ordensstatuten ausdrücklich festgesetzt, daß die von dem Ordens-Capitel bisher mit besonderem Nachdruck festgehaltene Anschauung, die That des Aspiranten müsse, wenn sie die Verleihung des Ordens zur Folge haben soll, aus eigener Initiative und ohne Befehl vollführt werden, nur insofern richtig und zulässig sei, als sie nicht mit dem Dienstreg-

lement in Widerspruch steht. Das Dienstreglement stellt nämlich jene Fälle fest, in welchen ein Commandant von den ihm erteilten Befehlen abweichen und im Geiste der ihm gestellten Aufgabe und bekannten Dispositionen, bei voller Verantwortlichkeit selbstständig vorgehen darf. In jenen Fällen, wo sich die Selbstständigkeit und eigene Initiative als eine vorbedachte Mißachtung und Nichtbefolgung des erhaltenen Befehls herausstellt, da entfällt das Verdienst und da vermag selbst eine erfolgreiche, glänzende Waffenthat den Anspruch auf den Orden nicht zu begründen. Hieraus geht hervor, daß Generaliads-Officiere aller Chargengrade und ebenso Adjutanten und Donnanz-Officiere, die nur ausnahmsweise zur Uebnahme eines Truppen-Commandos berufen sind, auch in ihrem engeren Wirkungskreise sich den Anspruchs auf den Orden erwerben können. Ihre Leistungen und Rathschläge müssen jedoch, gleich den Thaten der Truppen-Officiere, für den Glanz der Waffen und das Beste des Dienstes von wesentlicher Wirkung sein.

Bezüglich der Bekräftigung der That durch Zeugen besagt der Punkt 13 der Ordensstatuten Folgendes: „Weil die Kriegsthaten meistens unter vielen Augen geschehen und bei deren Zeugenschaft ein gewisses Maß zu halten ist, so muß sich auch hierbei nach Unterschied der Fälle gerichtet und insbesondere darauf gesehen werden, ob der vorführende General oder Oberofficier zur Zeit, als er sich durch seine Tapferkeit und kluge Veranstaltung hervor zu thun die Gelegenheit erhalten, unter eines andern Commando gestanden sei oder selbst das Commando geführt habe. In dem ersten Falle ist fürderamwärt von dem commandirenden Officier die Zeugenschaft abzufordern, und der Ausspruch des Facti sowohl von ihm, commandirenden Officier, als von fünf andern Oberofficieren, mit ihrer Handunterschrift und Pettschaft zu bestätigen, so, daß in Ermanglung derselben vor jeden als Zeugen abgehenden Officier, 2 Unterofficiere oder Gemeine gerechnet werden müssen. Sollte aber der commandirende Officier sich mit der Unwissenheit des Vorganges entschuldigen oder abwesend oder verhindert sein, oder auch der Ordens-Candidat selbst das Commando geführt haben, so erfordern wir in solchem Fall die Zeugenschaft und Unterschrift von sechs Oberofficieren oder vor einen jeden, der an dieser Zahl abgeht, von 2 Unterofficieren oder Gemeinen, die der Action mit beigewohnt haben.“

Bezüglich der Zusammenstellung des Ordens-Capitels bestimmen die Statuten, „daß so oft ein Capitel angestellt wird, jederzeit alle bei der Armee anwesenden Großkreuze und Ordensritter dazu berufen werden sollen; Derjenige aber, welchen von Uns die Commission bei dem Capitel zu präsidiren überkommt, hat vorzüglich darauf zu sehen, daß dasselbe außer ihm, dann noch wenigstens aus sechs Großkreuzen oder Rittern, im Falle nämlich nicht mehrere bei der Armee zugegen sind, zusammengesetzt werde.“

Dem Ordenscapitel wird es zur strengsten Pflicht gemacht, „daß es in Untersuchung der Miltärthaten mit allem möglichen Bedacht und mit einer vernünftigen Schärfe zu Werke gehe, Alles, was bei der Capitular-Versammlung vorfällt, in engerer Verschwiegenheit halte und für Niemanden weder einige Rücksicht noch besondere Freundschaft hege; gestalten wir dessen vorzüglichste Reinigkeit, nicht in der Menge der Ritter, sondern in der Belohnung der wahren Kriegstapferkeit suchen, so daß Jedermann bei Erblickung dieses Ehrenzeichens allsobald den untrüglichen Schluß machen könne, es müsse dessen Besitzer solches durch eine außerordentlich tapfere militärische That erworben haben.“

In den erläuternden Bestimmungen für das Ordens-Capitel ist besonders jener Punkte gedacht, welche den Mitgliedern die strengste Verschwiegenheit über Alles auferlegen, was bei der Capitular-Versammlung besprochen wurde. Jeder Dawiderhandelnde würde sich unnachlässiglich der schwersten Verantwortung aussetzen.

Wesufs gründlicher Prüfung der Gesuche werden dieselben mit den Species facti und den Attesten jedem Capitelmitgliede zur Einsicht eingeschickt. Jedem der Ordensglieder wird es zur strengen Dienst- und Gewissenspflicht gemacht, die inkontrierten Ordensgesuche genau durchzulesen, reiflich zu untersuchen und über vorgesehene Zweifel und Anstände seine Bemerkungen zu Papier zu bringen und damit vorbereitet zum Vortreten in dem

Ordens-Capitel zu erscheinen. Ergeben sich über Anwendung der Vorschriften begünte Zweifel, so ist hierüber durch den Präses des Capitels die größtmögliche Entscheidung einzuholen. Ebenso werden die Capitular-Beschlüsse dem Großmeister zur Bestätigung vorgelegt, worauf erst die Promotion in feierlicher Weise vor Redette.

England. (Veränderungen in der Ausrüstung der Soldaten in England.) Die fürchtbaren Wirkungen der modernen Feuerwaffen machen die Ausrüstung der Infanteristen mit einem leichten Spaten zur Nothwendigkeit. Dies ist auch von der englischen Armeeführung erkannt, wenn man sich auch noch nicht für ein bestimmtes Spaten-Modell entschieden hat. Man beabsichtigt von den 1000 Mann eines Bataillons 240 mit Spaten und 40 mit Hacken zu versehen, und sollen die Träger dieser Geräte dann nur 70 Patronen bei sich führen, während die Uebrigen 120 Patronen tragen. Das Gepäck des Soldaten soll auf das Mindestmögliche beschränkt werden, und namentlich soll keine Wäsche und das zweite Paar Stiefel nicht von ihm selbst getragen, sondern mit der Bagage transportirt werden.

Verschiedenes.

— (Hauptmann Niepe in einem Versteck bei Hümmer, 1758) hat gezeigt, daß in kritischen Augenblicken rasch entschlossenes Handeln das geeignetste Mittel ist, sich aus einer misslichen Lage zu befreien — andern Theils sehen wir beim Gegner wie gefährlich es ist, wenn ein Vortrupp, ohne sich durch Auspäher aufzuklären, vorgeht, das Terrain nicht untersucht und endlich wie eine Colonne, in Folge dessen über-rascht, von panischem Schrecken ergriffen werden kann. Im Feldzuge 1758 wurde der Hauptmann Niepe mit 30 Bückeburg'schen Karabiniers beauftragt, in der Richtung auf Wedderhagen über die Weser zu gehen, um womöglich in Erfahrung zu bringen, ob der Feind sich gegen Paderborn und Hörter ausbreite. Er überschritt die Weser bei Bursfelde und zog quer durch den Rheinhardt's-Wald gegen Trendelburg. Die Einwohner und Kohlenbrenner, welche er befragte, sagten aus, daß in der Gegend, außer einigen Husaren des Fischer'schen Freicorps vom Feinde nichts zu sehen sei. In Sababurg erfuhr Hauptmann Niepe, daß täglich in den Nachmittagsstunden eine feindliche Husarenpatrouille von Hofgeismar über Hümmer gegen Trendelburg ziemlich unbefangen einherreite, weil man vom Feinde bisher nichts wahrgenommen habe. Hauptmann Niepe entschloß sich, die Patrouille womöglich aufzuheben, blieb die Nacht über im Rheinhardt's-Walde und legte sich am anderen Tage nahe vor Hümmer in ein Versteck. Ein abgeseffener Karabinier mußte sich an den Rand eines Gehölzes schleichen, von wo aus der Weg eine beträchtliche Strecke übersehen werden konnte.

Raum war eine halbe Stunde verfloßen, als der Karabinier die Annäherung eines Trupps von ungefähr 10 Husaren meldete. Alles war aufs Höchste gespannt. Vom Ausstellungsunkte aus überfah man nur eine Wegstrecke von ungefähr 20 Schritten. Der feindliche Trupp kam in kurzem Trab, ohne sich umzusehen, ward sogleich angegriffen, versuchte umzukehren, fand aber den Weg schon versperrt. Plötzlich rief ein Unteroffizier: „Donner weiter, Herr Hauptmann, da sind auch noch Kerls!“, ohne Verzug warf Niepe sein Pferd herum und entdeckte nun, daß die vermeintliche Patrouille der Vortrupp einer noch im Defilee befindlichen Colonne sei. Während der abgesehenen Vortrupp nach Hümmer floh, stürzte sich Niepe mit wildem Geschrei auf die Spitze der feindlichen Reiter-Colonne, welche von panischem Schrecken ergriffen, nun in eilfertigster Flucht nach Giebelstein jagte. Die Hintersten wurden von den Karabiniers heruntergehauen, und als die Unordnung des Feindes vollständig war, zog sich Hauptmann Niepe, ohne einen Mann verloren zu haben, in den Rheinhardt's-Wald und ging noch denselben Abend über die Weser zurück.

(Beitrag. für Kunst u. Jahrg. 1827. 11. Band. 9. Heft. S. 246.)

Wir offeriren den Herren Instruktions-Offizieren den

Gruppenführer,

zum Gebrauche der schweizer. Unteroffiziere der Infanterie.

(Von Oberst Bollinger, Kreisinstructor der VI. Division.)

Carton. Preis 50 Cts.

beim Bezug in Barthlen von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Cts. pro Exemplar. Bestellungen sind direct zu richten an Drell Füssli & Co., Buchhandlung, Zürich.

Eben traf bei F. Schulthess in Zürich ein:

Jahresbericht über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen

von

H. von Loebell, Oberst u. D.

V. Jahrgang. — 1878 — Preis Fr. 10. 70.

Verlag von E. S. Mittler & Sohn in Berlin.